

Anhang

1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Am 1. April 1913 wurde die Pensionskasse der Stadt Zürich in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet. Sie hat den Zweck, für die Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder der Stadt Zürich sowie das Personal der angeschlossenen Unternehmen die berufliche Vorsorge durchzuführen. Ihr Sitz ist in Zürich.

Auf den 1. Januar 2003 wurde die Rechtsform in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorge-stiftung umgewandelt. Der Name wurde in «Pensionskasse Stadt Zürich» (abgekürzt PKZH) geändert. Die PKZH ist im Handelsregister eingetragen.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die PKZH wird im BVG-Register des Kantons Zürich unter der Nr. 007 geführt. Sie untersteht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG). Deshalb muss sie sich dem Eidgenössischen Sicherheitsfonds anschliessen und jährlich Beiträge entrichten. Der Sicherheitsfonds garantiert die gesetzlichen und – bis zu einem anrechenbaren Lohn von CHF 116'100 (Stand 2005) – auch die reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen.

1.3 Urkunde und Reglemente

Gestützt auf Art. 118 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich hat der Gemeinderat (Stadtparlament) mit Datum vom 6. Februar 2002 die Stiftungsurkunde beschlossen.

Die Reglemente werden durch den Stiftungsrat erlassen. Es bestehen folgende Reglemente bzw. Konzepte mit Reglementscharakter:

- Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 4. November 2004
- Organisationsreglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 25. September 2003
- Hypothekarreglement vom 3. Dezember 2002
- Reservenkonzept vom 4. November 2004
- Konzept zur Aufnahme neuer Unternehmen vom 4. November 2004
- Konzept zu anschlussvertraglichen Varianten des Vorsorgemodells vom 4. November 2004
- Anlagekonzept vom 1. Februar 2005.

1.4 Führungsorgan / Zeichnungsberechtigung

Oberstes Organ der PKZH ist der Stiftungsrat, welcher paritätisch aus 10 Versicherten- und 10 Arbeitgebervertretern zusammengesetzt ist. Er wählt aus seinem Kreis einen Stiftungsausschuss und eine Anlagekommission, an welche fest umrissene Aufgaben und Verantwortlichkeiten übertragen sind. Die Mitglieder der genannten Organe sind im Geschäftsbericht namentlich aufgeführt. Nachstehende Funktionsträger sind im Handelsregister eingetragen. Sie vertreten die Stiftung PKZH nach aussen und sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt:

- die Präsidenten von Stiftungsrat, Stiftungsausschuss und Anlagekommission
- die Mitglieder der Geschäftsleitung
- der Leiter des Rechnungswesens.

Für Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss Organisationsreglement dem Geschäftsleiter zugewiesen sind, zeichnet dieser mit Einzelunterschrift. Er kann die Zuständigkeit (inklusive Zeichnung mit Einzelunterschrift) an ihm unterstellte Mitarbeitende übertragen.

1.5 Experte, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge Dr. Olivier Deprez, Zürich
 Revisionsstelle KPMG Fides Peat, Zürich
 Aufsichtsbehörde Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich
 Die Anlageberatungen sind in Abschnitt 6.1 aufgeführt.

1.6 Angeschlossene Unternehmen

Die Aufnahmebedingungen sind in einem entsprechenden Konzept festgehalten, welches Reglementscharakter hat (Abschnitt 1.3).
 Ende Berichtsjahr waren 145 (Vorjahr 141) Unternehmen der PKZH angeschlossen.
 Im Geschäftsbericht finden sich nähere Einzelheiten zu den Mutationen (Seite 12) sowie das vollständige Verzeichnis (Seite 49).

2 Aktiv Versicherte und Pensionsberechtigte

	Bestand 2004	Bestand 2003
Aktiv Versicherte	25'252	24'781
Pensionsberechtigte	14'514	14'291
Gesamtbestand	39'766	39'072

Nähere Angaben finden sich im Geschäftsbericht (Seiten 8 und 9).

3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Vorsorgeplan

3.1.1 Kassentypus und Leistungsziel

Die PKZH ist eine umhüllende Kasse, die nach dem Grundsatz des Anrechnungsprinzips vorgeht. Sie vergleicht also ihre reglementarischen Leistungen mit den BVG-Mindestleistungen und zahlt den höheren Betrag aus. Zur Erleichterung der Auskunftsbereitschaft wird angestrebt, das umhüllende Vorsorgemodell und seine Grundbegriffe in grösstmöglicher Parallelität zum BVG-Modell zu entwickeln.

Die PKZH führt ein Beitragsprimat durch. Das Gutschriftensystem ist altersmässig gestaffelt. Beim Personal der Stadt Zürich werden die Beiträge einheitlich für jede Altersklasse zu 62% durch den Arbeitgeber und zu 38% durch die Versicherten entrichtet. Die angeschlossenen Unternehmen können eine davon abweichende Beitragsaufteilung wählen.

Die PKZH erbringt keine ausserreglementarischen Leistungen. Im Rahmen ihres Vorsorgereglements gewährt sie Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen (an Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner, Waisen und sonstige Hinterlassene). Sie verfolgt die folgenden Leistungsziele: